

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17375 –**

Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2019-12-23-FinAnlVUEG/1-Referentenentwurf.pdf;jsessionid=224F6555B9E76BCFCB8D6742CE13443E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=3).

Derzeit werden Finanzanlagenvermittler noch durch die Gewerbeämter bzw. die Industrie- und Handelskammern beaufsichtigt.

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/1163 hatte die Bundesregierung zu Frage 5 geantwortet: „Der geschäftsführenden Bundesregierung liegen keine Informationen über Schadensfälle vor, die durch Finanzanlagenvermittler verursacht wurden.“

1. Wie viele Finanzanlagenvermittler gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland?

Wie viele Arbeitnehmer beschäftigen diese?

Deutschlandweit haben zum Stichtag 1. Januar 2020 37.974 Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Arbeitnehmer diese Finanzanlagenvermittler beschäftigen.

2. Wie viele Finanzanlagenvermittler sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleichzeitig auch Versicherungsvermittler?

Wie begründet die Bundesregierung die Zersplitterung der Aufsicht für Finanzanlagenvermittler, die gleichzeitig auch Versicherungsvermittler sind?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Finanzanlagenvermittler exakt gleichzeitig eine Erlaubnis nach § 34d GewO als Versicherungsvermittler besitzen. Nach Schätzung der für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Länder haben rund 80 Prozent der Finanzanlagenvermittler sowohl eine Erlaubnis nach § 34f GewO als auch nach § 34d GewO.

Für den Vollzug des § 34f GewO und damit die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler sind die Länder zuständig. Die Länder haben diese Aufgabe entweder auf die Gewerbebehörden oder auf die Industrie- und Handelskammern übertragen. Dagegen sind für Versicherungsvermittler nach § 34d GewO bundesweit die Industrie- und Handelskammern zuständig. Durch die künftige Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgt eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche ein bundesweites „Level-Playing-Field“ in einem wettbewerbsintensiven Markt ermöglicht.

3. Welche regelmäßigen Aufsichtskosten kommen auf die Finanzanlagenvermittler nach Kenntnis der Bundesregierung zu?

Ausweislich des Regierungsentwurfes zum „Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (Regierungsentwurf) rechnet die Bundesregierung mit regelmäßigen Aufsichtskosten von 36,4 Mio. Euro jährlich, die von den Finanzanlagenvermittlern getragen werden. Daneben entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft inkl. Informationspflichten in Höhe von ca. 971.000 Euro. Bei den Industrie- und Handelskammern und den Gewerbeaufsichtsämtern entfallen im Gegenzug die Kosten für die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler.

4. Welche einmaligen Aufsichts- bzw. Umstellungskosten kommen auf die Finanzanlagenvermittler nach Kenntnis der Bundesregierung zu?

Die Bundesregierung rechnet nach dem Regierungsentwurf mit einmaligen Aufsichtskosten in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro und einmaligen Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflichten in Höhe von rund 5,6 Mio. Euro für die Finanzanlagenvermittler.

5. Bis wann plant die Bundesregierung die volle Inkraftsetzung der Aufsichtsregelung?

Nach dem Regierungsentwurf ist die Inkraftsetzung der Aufsichtsregelung zum 1. Januar 2021 vorgesehen.

6. Liegen der Bundesregierung neue Informationen vor, dass es seit März 2018 zu Schadensfällen durch Finanzanlagenvermittler gekommen wäre, und wenn ja, wie groß war das Schadensvolumen?
 - a) Hätten diese Schäden aus Sicht der Bundesregierung durch eine Aufsicht durch die BaFin verhindert werden können?
 - b) Wenn ja, durch welche neue gesetzliche Grundlage im geplanten Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetz (FinAnlVÜG) wären diese Schäden aus Sicht der Bundesregierung verhindert worden?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Finanzanlagevermittler waren in nicht unerheblichem Umfang an der Vermittlung von einzelnen Vermögensanlagen beteiligt (z. B. P&R Gruppe), die erhebliche Vermögensschäden bei Privatanlegern verursacht haben. Für den Vollzug des § 34f GewO und damit die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine konkreten eigenen Informationen zu Schadensfällen und Schadensvolumina vor, die seit März 2018 durch Finanzanlagenvermittler verursacht wurden.

7. Wie viele zusätzliche Stellen werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der BaFin im Zuge der geplanten Übertragung der Aufsicht von Finanzanlagenvermittlern benötigt?

Bis wann soll der Stellenaufbau erfolgen?

Bei der BaFin werden nach derzeitigem Stand 272 neue Stellen benötigt. Diese sind im Stellenplan 2020 der BaFin als gesperrt ausgewiesen. Die Aufhebung der Sperren erfolgt mit Beschluss des Regierungsentwurfs des FinAnlVÜG mit Ausnahme von 10 Planstellen, die 12 Monate sowie 9 Planstellen, die 30 Monate nach Beschluss des Regierungsentwurfs entsperrt werden sollen. Im Gegenzug werden Stellen bei den Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämtern für die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater eingespart.

8. Auf welcher Anzahl von zu beaufsichtigenden Unternehmen basieren die im Entwurf genannten jährlichen umzulegenden Aufsichtskosten und Gebühren der BaFin i. H. v. 36,4 Mio. Euro in der ggf. mehrjährigen Prognose?
 - a) Basiert diese Kalkulation auf den derzeitigen ca. 37.000 Erlaubnisinhabern von § 34f und § 34h der Gewerbeordnung (GewO) oder wird eine zeitnahe Konsolidierung bzw. ein schneller Rückgang der Zahl von Erlaubnisinhabern bezüglich der Aufsichtskosten unterstellt?
 - b) Sollte eine Konsolidierung angenommen werden, mit welcher Zahl von Finanzanlagendienstleistern (Erlaubnisinhaber und angegliederte Finanzanlagendienstleister) werden die BaFin-Aufsichtskosten mittelfristig kalkuliert (bitte Vermittlerzahlen und korrespondierende Aufsichtskosten nach den vorgesehenen Gruppen gemäß Seite 33 f. des Entwurfs auflisten)?
 - c) Aus welchem Grund wird ein rascher Rückgang der Vermittlerzahlen bzw. der Erlaubnisinhaber bei der Kalkulation der Aufsichtskosten unterstellt?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Die Aufsichtskosten und Gebühren basieren auf der Zahl von 37.000 zu beaufsichtigenden Unternehmen, d. h. auf der Anzahl der derzeitigen Erlaubnisinhaber. Ein schneller Rückgang der Zahl von Erlaubnisinhabern wird nicht unterstellt.

9. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der BaFin insgesamt im Zuge der geplanten Übertragung der Aufsicht von Finanzanlagenvermittlern benötigt?

Insgesamt werden nach dem Regierungsentwurf zusätzliche finanzielle Mittel von einmalig 5,2 Mio. Euro und jährlich 36,4 Mio. Euro benötigt.

- a) Wie viel wird für zusätzliche Liegenschaften benötigt?

Für zusätzliche Liegenschaften werden p. a. ca. 3,3 Mio. Euro benötigt.

- b) Wie viel wird für zusätzliches Personal benötigt?

Für zusätzliches Personal werden bei Erreichen der vollen Personalstärke und unter der Annahme der Verbeamtung p. a. ca. 30 Mio. Euro benötigt.

- c) Wie viel wird für zusätzliche Sachmittel benötigt?

Für zusätzliche Sachmittel werden p. a. ca. 3,1 Mio. Euro benötigt.

- d) Wie viel wird für zusätzliche sonstige Ausgabenpunkte benötigt?

Was sind die größten „sonstigen“ Kostenpunkte?

Weitere Ausgabenpunkte wird es nicht geben, siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 9a bis 9c.

10. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzierung der Beaufsichtigung von Finanzanlagenvermittlern durch die BaFin konkret ausgestaltet werden?

Die Finanzierung der Aufsicht soll durch die drei Bestandteile Umlage, Gebühren und gesonderte Erstattung erfolgen.

- a) Welche Höhe soll die geplante Umlage insgesamt haben?

Ausgehend von den in der Antwort zu Frage 3 genannten Kosten, den vorgesehenen Einnahmen aus Gebühren und gesonderter Erstattung ergibt sich eine Umlage in Höhe von rund 18,9 Mio. Euro.

- b) Wie hoch soll die geplante Umlage pro Person ausfallen?

Die in der Antwort zu Frage 10a angegebene Umlage ergibt gerechnet auf die 37.000 Erlaubnisträger einen durchschnittlichen Betrag von rund 510 Euro jährlich. Die jeweilige individuelle Umlage hängt von der Anzahl der Umlagepflichtigen (an Vertriebsgesellschaften angegliederte Finanzanlagedienstleister sind nicht selbst umlagepflichtig), der Kostenverteilung zwischen den Gruppen der Umlagepflichtigen und den jeweiligen Bemessungsgrundlagen ab. Im Gegenzug entfallen die Aufsichtskosten der Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämter.

- c) Welche Höhe sollen die Gebühren für Erlaubnisse haben?

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Finanzanlagenvermittlung oder der Honorar-Finanzanlagenberatung ist nach dem Regierungsentwurf eine Gebühr von 1.590 Euro geplant. Für die Änderung oder Erweiterung einer entsprechenden Erlaubnis ist eine Gebühr von 740 Euro vorgesehen. Für die Erteilung einer Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft ist eine Gebühr von 2.485 Euro geplant. Im Gegenzug entfallen die Gebühren der Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämter. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern beispielsweise erhebt Gebühren zwischen 310 und 350 Euro für eine Erlaubniserteilung, 45 Euro für die Registrierung und 130 Euro für eine Erweiterung der Erlaubnis. Bei einer (Teil-)Rücknahme oder einem (Teil-)Widerruf einer Erlaubnis fallen dort zudem Gebühren zwischen 100 und 400 Euro an. Gebührensätze bei anderen Industrie- und Handelskammern und den Gewerbeämtern können abweichen.

- d) Wie viel Geld soll durch die Erstattung entstandener Prüfungskosten eingenommen werden?

Auf der Basis des erwarteten Aufwands für Prüfungen ergibt sich nach den Regelungen des § 15 FinDAG ein Betrag von jährlich rund 13,1 Mio. Euro.

11. Wie hoch werden nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten pro Finanzanlagenvermittler sein, die durch die Beaufsichtigung durch die BaFin entstehen?

Nach dem Regierungsentwurf werden die durchschnittlichen bei der BaFin entstehenden und zu erstattenden Aufsichtskosten pro Finanzanlagenvermittler bei 37.000 Erlaubnisträgern voraussichtlich einmalig rund 140 Euro und jährlich rund 985 Euro betragen.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bisher, dass „die betroffenen Unternehmen im Gegenzug voraussichtlich in einem vergleichbaren Umfang entlastet [werden], so dass es insoweit nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt“ (S. 3 des Referentenentwurfs)?

Hat die Bundesregierung bereits entsprechende Berechnungen angestellt?

Durch den Wegfall der regelmäßigen Prüfung nach § 24 FinVermV sowie der Gebühren bei den bisherigen Aufsichtsbehörden entsteht eine Entlastung der betroffenen Unternehmen. Im Regierungsentwurf wird die Entlastung durch den Wegfall der Prüfung nach § 24 FinVermV, nach Überprüfung der früheren ex-ante Kostenschätzung aus dem Jahr 2012 durch das Statistische Bundesamt, auf rund 18,4 Mio. Euro geschätzt.

13. Ist es seitens der Bundesregierung geplant, dass die BaFin die Finanzanlagenvermittler zu Erlaubnis- und Berufsausübungsfragen berät?
 - a) Wenn ja, auf welchem Wege, und mit welchem Personaleinsatz soll das stattfinden?
 - b) Wenn nein, wie soll der regelmäßig bestehende Informationsbedarf der mittelständischen Gewerbetreibenden (in der Regel ohne eigene Rechtsabteilung) abgedeckt werden?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Ja, es ist geplant, dass die BaFin die Finanzanlagenvermittler in aufsichtsrechtlichen Fragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützen wird. Hierbei wird die BaFin Informationsveranstaltungen für die Finanzanlagenvermittler durchführen. Daneben wird es auch Hinweise auf der Internetseite der BaFin und Möglichkeiten der schriftlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme geben. Diese Tätigkeit kann eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen, wird jedoch wie beispielsweise derzeit bei Finanzdienstleistungsinstituten Bestandteil der laufenden Aufsicht sein. Eine genaue Bezifferung des hierfür erforderlichen Personaleinsatzes ist nicht möglich.

14. Warum plant die Bundesregierung, dass jeder Finanzanlagenvermittler der BaFin erneut sämtliche Antragsunterlagen für das Weiterbestehen seiner Erlaubnis einreichen muss, obwohl alle Finanzanlagenvermittler dies bereits gegenüber ihren derzeitigen Erlaubnisbehörden getan haben?

Das hier angesprochene sogenannte Nachweisverfahren soll der BaFin einen aktuellen Gesamtüberblick über die neu zu beaufsichtigenden Finanzanlagenvermittler verschaffen. Gleichzeitig soll damit auch eine aufwändige Aktenübertragung von den bisherigen zahlreichen Aufsichtsbehörden auf die BaFin vermieden werden.

15. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung geplant, um die Aufsicht der BaFin digitaler zu gestalten?

Die BaFin arbeitet in vielen Bereichen bereits digital und plant, diese Ansätze weiter auszubauen und die Aufsichtsprozesse intern und an der Schnittstelle zum Markt umfassend digital zu gestalten. Insbesondere ist geplant, dass die Kommunikation mit den Finanzanlagenvermittlern grundsätzlich elektronisch erfolgen soll. Dies soll unter anderem durch eine Anbindung der Betroffenen an die bereits bestehende Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin sichergestellt werden.

- a) Welche Höhe sollen die dafür notwendigen Investitionen betragen?

Im Haushaltsplan 2020 der BaFin sind Ausgaben für Investitionen im IT-Bereich im Zusammenhang mit der Aufsicht über FAD in Höhe von 1,622 Mio. Euro vorgesehen.

- b) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Investitionen in die Digitalisierung der Aufsicht bis zum geplanten Start 2021 auch einsatzfähig sind?

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen (erst) nach Entsperrung zur Verfügung. Die Entsperrung soll mit Beschluss des Regierungsentwurfs des FinAnlVÜG erfolgen. Die BaFin setzt eine serviceorientierte Architektur ein, die es ermöglicht, Maßnahmen entkoppelt und parallelisiert umzusetzen. Im

Zuge dieser Umsetzungen werden Synergien aus bereits vorhandenen Technologien und Plattformen erwirtschaftet und ein hoher Skalierungsgrad im Entwicklungsprozess erreicht. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die BaFin bereits im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie eingeführte Lösungen verwendet, weiterentwickelt und integriert. Dadurch kann der zeitliche Aufwand der Umsetzungsprojekte reduziert werden. Etwaig erforderliche IT-Dienstleistungen werden aus bestehenden Rahmenverträgen bezogen. Kommende Personalausreibungen werden frühzeitig vorbereitet. Eine rechtzeitige Umsetzung hängt aber entscheidend von dem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und der Entsperrung der Haushaltsmittel ab.

